Bussenkatalog für die Bussenerhebung auf der Stelle durch die Kantonspolizei

vom 5. April 2005

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 184 des Gesetzes vom 30. April 1978 über den Strafprozess (Strafprozessordnung),

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Mittels Bussenerhebung auf der Stelle können die im Katalog festgehaltenen Straftatbestände, die rechtlich und tatsächlich klar sind und für die keine höheren Bussen in Betracht kommen, durch die Kantonspolizei geahndet werden.
- ² Die Täterin oder der Täter ist auf die Möglichkeit der Ablehnung der Ordnungsbusse und die daraus resultierenden Konsequenzen aufmerksam zu machen.
- ³ Die Straftaten müssen nicht durch ein Polizeiorgan selber beobachtet werden. Die Bussenerhebung auf der Stelle ist auch bei Privatanzeigen anzuwenden.

Art. 2 Bezahlung

Der Einzug der Busse hat grundsätzlich unmittelbar bei der Feststellung der Täterin oder des Täters zu erfolgen. Ist sie oder er nicht in der Lage, die Busse sofort zu bezahlen, so ist das ordentliche Verfahren anzuwenden. Sofern der Zweck der Bussenerhebung auf der Stelle nicht unterlaufen wird, kann der Einzug auch mittels Einzahlungsschein erfolgen.

Art. 3 Zusammentreffen mehrerer Übertretungen

¹ Erfüllt die Täterin oder der Täter durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere direkt zu ahndende Tatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt, und es wird eine Gesamtbusse auferlegt.

² Lehnt die Täterin oder der Täter die Bussenerhebung auf der Stelle für eine von mehreren ihr oder ihm vorgeworfenen Übertretungen ab, oder übersteigt die Summe mehrerer Bussenbeträge Fr. 600.–, so werden alle Übertretungen im ordentlichen Verfahren beurteilt. Allfällige Ordnungsbussen (SR 741.03) sind anzurechnen.

Art. 4 Ausnahmen

Die Bussenerhebung auf der Stelle kann nicht durchgeführt werden,

- a) bei Widerhandlungen, durch die die Täterin oder der Täter Personen gefährdet oder verletzt hat;
- b) bei Widerhandlungen durch Kinder;
- c) wenn der Täterin oder dem Täter zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht in der Bussenliste aufgeführt ist.

Art. 5 Kosten

Bei der Bussenerhebung auf der Stelle werden keine Kosten erhoben.

Art. 6 Rechtskraft

- ¹ Mit der Bezahlung wird die Busse unter dem Vorbehalt von Abs. 2 rechtskräftig.
- ² Stellt die Richterin oder der Richter auf Veranlassung einer von der Tat betroffenen Person, der Zulassungsbehörden oder der Täterin bzw. des Täters fest, dass Artikel 4 missachtet wurde, so hebt sie resp. er die Busse auf und wendet das ordentliche Verfahren an.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieser Bussenkatalog ersetzt denjenigen vom 11. November 2003¹⁾ und tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

¹⁾ bGS 323.1 (If. Nr. 847)

Ziff.		Fr.
1.0	Verordnung vom 5. November 1979 über die Niederlassung und den Aufenthalt von Schweizern	
1.1 1.2	Verletzung der Meldepflicht (Art. 1) Verletzung der Meldepflicht des Arbeitgebers (Art. 3)	80.00 80.00
2.0	Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer	
2.1	Verletzung der Meldepflicht (Art. 2 Abs. 1) bis 1 Monat bis 3 Monate	80.00 100.00
2.2 2.3 2.4	Verspätete Anmeldung beim Kantonswechsel (Art. 8 Abs. 3) Verletzung der Meldepflicht des Logisgebers (Art. 2 Abs. 2) Nicht rechtzeitige Erneuerung der Stellenantrittsbewilligung,	80.00 80.00 80.00
2.5	sofern diese nachträglich bewilligt wird (Art. 3 Abs. 3) Nicht rechtzeitige Erneuerung der Jahresaufenthaltsbewilligung sofern diese nachträglich bewilligt wird (Art. 12 Abs. 3)	, 80.00
3.0	Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer	
3.1	Nichtabgabe der Ausweisschriften trotz Aufforderung (Art. 5 Abs. 5)	80.00
3.2	Verspätete Einreichung des Ausländerausweises zur Erneuerung der Kontrollfrist durch Niedergelassene (Art. 11 Abs. 3)	80.00
4.0	Verordnung vom 14. November 1988 zur Bundesgesetz- gebung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer	
4.1	Verletzung der Meldepflicht innerhalb des Kantons (Art. 6)	80.00
5.0	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 und dazugehörende Verordnungen (SR 741.01)	
5.1 5.2	Behinderung der Schneeräumung (Art. 20 Abs. 3) Missachtung der Auflage 01 (muss Sehhilfe tragen) im Führerausweis (Art. 10 Abs. 3 SVG)	80.00 80.00
5.3	Führen eines Motorfahrzeugs, an dem zwei Reifen ein ungenügendes Profil aufweisen (Restprofil vorhanden) (Art. 29 SVG)	180.00

Ziff.		Fr.
5.4	Führen eines Motorfahrzeugs, an dem drei Reifen ein ungenügendes Profil aufweisen	260.00
5.5	(Restprofil vorhanden) (Art. 29 SVG) Führen eines Motorfahrzeugs, an dem vier Reifen ein ungenügendes Profil aufweisen	340.00
5.6	(Restprofil vorhanden) (Art. 29 SVG) Anbringen einer typenfremden Beleuchtungseinrichtung an einem Motorfahrzeug oder Abändern der originalen	100.00
5.7	Beleuchtungseinrichtung (Art. 219 Abs. 1 lit. a VTS) pro weiteres Beleuchtungspaar Führen eines Motorfahrzeugs, an dem eine typenfremde Beleuchtungseinrichtung angebracht oder die Original-Beleuchtung abgeändert worden ist (Art. 29 SVG),	60.00 80.00
5.8	pro weiteres Beleuchtungspaar Anbringen typenfremder Bauteile, Folien etc.	40.00 100.00
5.9	auf Fahrzeugscheiben (Art. 29 SVG, Art. 219 Abs. 1 lit. a VTS) Führen eines Fahrzeugs mit typenfremden Bauteilen, Folien etc. auf Fahrzeugscheiben (Art. 29 SVG, Art. 219	100.00
5.10	Abs. 1 lit. a VTS) Führen eines Fahrzeugs, an dem meldepflichtige Abänderungen vorgenommen wurden, jedoch keine Meldung erfolgte, sofern die Abänderungen zugelassen würden (Art. 29 SVG, Art. 219 Abs. 1 VTS) z.B.: – Leichtmetallfelgen – Spurverbreiterung – Fahrwerk – Auspuffanlage	100.00
5.11	 Anhängekupplung Unterlassung der Meldung über nachträgliche Änderungen am Fahrzeug an die Zulassungsbehörde, sofern diese Änderungen zugelassen werden (Art. 34 Abs. 2 VTS, 219 Abs. 2 VTS) z.B.: – Leichtmetallfelgen – Spurverbreiterung – Fahrwerk – Auspuffanlage – Anhängekupplung 	50.00

5.12 Führen eines Fahrzeugs, an dem die bauartbedingte 100.0 Höchstgeschwindigkeit aufgrund einer Abnutzung der Begrenzungseinrichtung überschritten wird (Art. 29 SVG)	0
5.13 Überlassen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Fahrzeuges, wenn der Grundtatbestand mittels Bussenerhebung auf der Stelle eingezogen werden kann. (Art. 93 Ziff. 2 Abs. 2 SVG) Gleiche Busse wie der Lenker	
5.14 Missachtung des Fahrverbotes für Waldstrassen (Art. 43 Abs. 1 SVG)	
 5.14.1 durch Motorfahrzeuge 5.14.2 bzw. durch Fahrräder 5.15 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und deren Verordnungen, die von Dritten wahrgenommen wurden und die im Ordnungsbussenverfahren (SR741.031) erledigt werden können. Bussen gemäss OBV-Bussenliste (SR741.031) 	
6.0 Chauffeurverordnung, ARV1	
6.1 Fahrlässiges Verwenden des Einlageblattes 100.0	0
über den vorgesehenen Zeitraum hinaus (Art. 14 Abs. 3) 6.2 Fahrlässiges unkorrektes Bedienen des Fahrtenschreibers 40.0 pro Missachtung, max. Fr. 200.00 (Art. 14 Abs. 1)	0
 6.3 Nichtabgeben der Fahrtenschreiber-Einlageblätter an den Arbeitgeber, pro Einlageblatt (Art. 14 Abs. 6) max. Fr. 140.00 6.4 Nichteinhalten der Lenk-, Arbeitszeitpausen 	0
pro Missachtung (Art. 8) 6.4.1 bis 2 Std 80.0	nO
6.4.2 über 2 Std 120.0 max. Fr. 240.00	
7.0 Widerhandlungen gegen Verbote, die zum Schutz eines Grundstückes erlassen worden sind (Art. 641 ZGB)	
7.1 Parkieren innerhalb des signalisierten Parkverbots	10
7.1.1 bis 2 Stunden 40.0 7.1.2 mehr als 2, nicht aber mehr als 4 Stunden 60.0 7.1.3 mehr als 4, nicht aber mehr als 10 Stunden 100.0	0

Ziff.		Fr.
7.2.2	Überschreiten der zulässigen Parkzeit: um bis 2 Stunden um mehr als 2, nicht aber mehr als 4 Stunden um mehr als 4, nicht aber mehr als 10 Stunden Parkieren ohne Bezahlung der Parkiergebühr, zuzüglich Bussenansatz für überschrittene Parkzeit Missachten eines Vorschriftsignals «Fahrverbot» oder «Einfahrt verboten»	40.00 60.00 100.00 40.00
	Durch Motorfahrzeug Durch Fahrräder	100.00 30.00
8.0	Bundesgesetz über den Transport im öffentlichen Verkehr vom 4. Oktober 1985	
8.1	Besteigen oder Verlassen des Fahrzeuges, Öffnen der Türe oder Hinauswerfen von Gegenständen während der Fahrt (Art. 51 Abs. 2 lit. a)	120.00
8.2	Missbrauch der Sicherheitsvorrichtungen	100.00
8.3	eines Fahrzeuges (Art. 51 Abs. 2 lit. c) Verunreinigung von Anlagen oder Fahrzeugen (Art. 51 Abs. 2 lit. d)	120.00
9.0	Bundesgesetz vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden	
9.1	Ausübung des Reisendengewerbes ohne Bewilligung (Art. 14 Abs. 1 lit. b)	200.00
9.2	Nichtmitführen der Handelsreisendenkarte (Art. 14 Abs. 1 lit. f)	80.00
10.0	Gesetz vom 25. April 1982 über das kantonale Strafrecht	
10.1 10.2 10.3	Betteln (Art. 11) Ruhestörung (Art. 18) Unanständiges Benehmen (Art. 19)	50.00 100.00 100.00
11.0	Hundegesetz vom 27. April 1969	
11.1 11.2	Nicht rechtzeitige Bezahlung der Hundesteuer (Art. 2 und 5) Laufenlassen von Hunden ohne Kontrollmarke (Art. 10)	90.00 40.00

902	Bussenkatalog der Kantonspolizei	323.1
Ziff.		Fr.
12.0 12.1	Polizeigesetz vom 13. Mai 2002 Missachtung der Wegweisung (Art. 22 Abs. 2)	100.00
13.0	Gesetz vom 7. Februar 1999 über das Gastgewerbe	
13.1	Nichtausfüllenlassen der Meldescheine durch den Wirt (Art. 12 Abs. 1 i.V. mit Art. 15)	40.00
13.2		40.00
13.3	Erstmaliges Überwirten oder Überwirten nach Ablauf	50.00

von mindestens einem Jahr seit der letzten gleichartigen

Verfehlung (Art. 13 i.V. mit Art. 15)